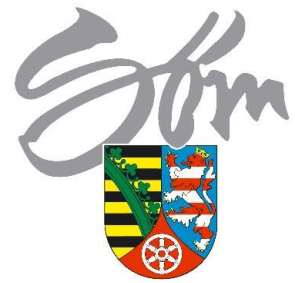


LANDRATSAMT SÖMMERDA

Umweltamt - Immissionsschutz/Abfallbehörde



Bekanntmachung

Gemäß § 21 a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, hat am 30.09.2022 gemäß § 4 des BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf den Grundstücken in der Gemarkung Sprötau, Flur 3, Flurstück 341/1 und Flur 5, Flurstück 804.

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Am 20.07.2023 erteilte das Landratsamt Sömmerda die im Folgenden dargestellte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der beantragten Windenergieanlagen:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

Antrag der Boreas Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, vom 30.09.2022 (PE: 04.10.2022) auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und den Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (hier: VB11+VB12) gemäß Nr. 1.6.2 "V" des Anhangs zur 4. BImSchV an folgenden Standorten:

**VB11 Gemarkung Sprötau, Flur 3, Flurstück 354/1,
VB12 Gemarkung Sprötau, Flur 5, Flurstück 804.**

Das Landratsamt Sömmerda erlässt folgenden

Bescheid 119/22/AB

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60, 99955 Herbsleben, erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von

zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie des Typs Vestas V162 mit 5,6 MW Leistung und mit einer Gesamthöhe von 247 m (Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs zur 4. BImSchV)

an den Standorten in der Gemarkung Sprötau, Flur 3, Flurstück 354/1 und Flur 5, Flurstück 804.

2. Die Kosten des Verfahrens ergehen in einem gesonderten Kostenbescheid.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil dieser Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

II. Inhaltsbestimmungen

Dem Bescheid liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der beantragten Anlagen

Zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von 247 m mit einer Nennleistung von jeweils 5,6 MW zur Einspeisung ins öffentliche Mittelspannungsnetz.

2. Umfang der Anlagen

Die o.g. Anlagen bestehen aus:

Die o.g. Anlagen bestehen aus:

Rotor

- mit 162 m Durchmesser,
- überstrichene Rotorfläche von 20.611 m²,
- drei Rotorblätter,
- Drehsinn im Uhrzeigersinn,
- Drehzahlbereich von 4,3 bis 12,1 U/min.

Turm

- Turm mit 166 m Nabenhöhe,
- bestehend aus 3 zylindrischen und 4 konischen Turmsektionssegmenten,
- Lichtgrau (RAL 7035) als Farbton.

Des Weiteren:

- Fundament in Flachgründung ohne Auftrieb aus Stahlbeton,
- Zuwegungs- und Stellflächen.

3. Kenndaten der Anlagen

Die Betriebseinheiten der Anlagen sind mit folgenden Kenndaten gekennzeichnet:

Standortkoordinaten mit Typ und Nabenhöhe der **genehmigten** Windenergieanlagen:

WEA-Nr.	WEA-Typ	Nabenhöhe (m)	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM-Koordinaten	
						N	E
VB11	Vestas V 162-5,6 MW	166	Sprötau	3	354/1	5663471,7	653785,6
VB12	Vestas V 162-5,6 MW	166	Sprötau	5	804	5663884,3	652935,2

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung, die luftverkehrsrechtliche Zustimmung, die wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Genehmigung zur Eingriffsregelung nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen ein.

Die Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Windenergieanlage erfolgt unbeschadet eventuell erforderlicher weiterer Erlaubnisse oder Genehmigungen, die nicht im Verfahren gebündelt werden. Diese sind bei Erfordernis separat einzuholen.

Hinweis auf Bedingungen und Nebenbestimmungen

Gem. § 10 Abs. 8 S. 2 HS 2 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass der gesamte Bescheid mit dem AZ 119/22/AB mit Anlagen 62 Seiten beinhaltet. Bestandteile sind u. a. Bedingungen, Nebenbestimmungen und Begründungen zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen sowie die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen.

Der Bescheid mit dem AZ 119/22/AB wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid Nr. **119/22/AB** des Landratsamtes Sömmerda vom **20.07.2023** kann innerhalb eines Monats **nach Zustellung** Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda einzulegen.

Ebenso ist es zulässig, den Widerspruch an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamts Sömmerda zu senden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail genügt den Anforderungen der Schriftform nicht.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena eingelegt wird.“

Hinweise gemäß § 21 a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BImSchG:

Eine Kopie des gesamten Bescheides liegt gem. § 10 Abs. 8 S. 3 BImSchG i. V. m. § 21a Abs. 1 S. 1 Alt. 2, S. 2 der 9. BImSchV vom Tage der Bekanntmachung an für zwei Wochen,

vom 02. August 2023 bis einschließlich 16. August 2023,

für jedermann während der Dienststunden beim Umweltamt des Landratsamtes Sömmerda, Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda, Raum 2.43, in der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Vippach“, Erfurter Straße 6 in 99195 Schloßvippach und im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Bahnhofstraße 28 in 99510 Apolda zur Einsichtnahme aus.

Weiterhin ist der Bescheid im UVP-Portal der deutschen Bundesländer: <https://www.uvp-verbund.de/startseite> frei zugänglich.

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 17. August 2023.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Sömmerda, Bahnhofstraße 9, 99610 Sömmerda erhoben werden.

Ebenso ist es zulässig, den Widerspruch an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) des Landratsamts Sömmerda zu senden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail genügt den Anforderungen der Schriftform nicht.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Str. 41, 07745 Jena eingelegt wird.

Sömmerda, den 24.07.2023
Umweltamt
Landkreis Sömmerda